

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Andrej Hunko, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/122 –**

### **Aktivitäten von US-Sicherheitsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In Häfen und auf Flughäfen in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten Dutzende Sicherheitsbeamtinnen und Sicherheitsbeamte von US-Behörden, die meist dem US-Heimatschutzministerium (Departement of Homeland Security) angegliedert sind. Offiziell dient ihr Einsatz der Terrorismusabwehr und der Bekämpfung schwerer Verbrechen. „Neben CIA und NSA operieren hierzulande mehr als 50 Mitarbeiter des Secret Service, des US-Heimatschutzministeriums, der US-Einwanderungs- und Transportbehörden. Sie genießen diplomatische Immunität und haben Befugnisse, die denen deutscher Polizisten und Zöllner nahekommen. Sie entscheiden, wer ins Flugzeug steigen darf, welcher Container auf welches Schiff geladen wird – und im Zweifel nehmen sie offenbar sogar Menschen fest.“ (www.sueddeutsche.de).

Nach Angaben der Bundesregierung operierten im Jahr 2011 75 Bedienstete des US-Heimatschutzministeriums und der ihm angegliederten Behörden in der Bundesrepublik Deutschland, von denen 50 einen Diplomatenstatus besaßen (Bundestagsdrucksache 17/6654).

In den Häfen von Hamburg und Bremerhaven sind Beamtinnen und Beamte des US-Heimatschutzministeriums stationiert, die den deutschen Zoll offenbar aufgrund geheimdienstlicher Erkenntnisse auf Schiffscontainer hinweisen, die untersucht werden sollen. An deutschen Flughäfen entscheiden US-Beamte anhand von schwarzen Listen von US-Behörden, wer seine Reise in die USA antreten darf. Die No Fly, Selectee List und Terrorist Watchlist umfassen nach Informationen der „Süddeutschen Zeitung“ fast eine Million Namen. Die Kriterien für das Zustandekommen dieser Listen sind auch den Fluggesellschaften nicht bekannt, die den Empfehlungen der US-Beamten für eine Boarding-Verweigerung in der Regel folgen, da sie andernfalls Sanktionen durch die USA befürchten. Identifizieren können die US-Behörden unerwünschte Reisende durch den direkten Zugriff auf die Buchungssysteme der Fluggesellschaften.

Beamte des Secret Service erklärten laut Augenzeugen am 3. März 2008 auf dem Frankfurter Flughafen dem aus Tallin kommenden estnischen Staatsbürger A. S. am Gate zu einem Urlaubsflug nach Bali, er sei festgenommen.

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 16. Dezember 2013 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Anschließend nahm die zugezogene Bundespolizei den in den USA wegen Kreditkartenbetruges gesuchten Hacker mit dem Pseudonym „Jonny Hell“ regulär fest. Zu diesem Zeitpunkt lag kein internationaler Haftbefehl gegen A. S. vor, ein US-Haftbefehl wurde erst einige Tage später nachgeliefert. „Ein Aufgriff durch Mitarbeiter von ausländischen Stellen fand nicht statt“, leugnete das Bundesministerium des Innern auf Pressenachfragen anschließend die Beteiligung des Secret Service an A. S. Festnahme. Obwohl seine Festnahme rechtsstaatlich zweifelhaft war, wurde A. S. an die USA ausgeliefert, und dort im Jahr 2012 zu sieben Jahren Haft verurteilt ([www.spiegel.de](http://www.spiegel.de); [www.sueddeutsche.de](http://www.sueddeutsche.de)).

1. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von den in der „Süddeutschen Zeitung“ genannten Aktivitäten von Beamtinnen und Beamten von US-Sicherheitsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland?

- Präsenz von Mitarbeitern von US-Behörden an deutschen Flughäfen/Late Gate Checks:

Die US-amerikanischen Luftsicherheitsvorschriften verpflichten die Luftfahrtunternehmen, die Fluggäste vor dem Einsteigen zu befragen (z. B. ob sich das Gepäck permanent in der Obhut der Reisenden befand). Mit diesen Befragungen haben die Fluggesellschaften, z. B. United Airlines am Flughafen Hamburg, teilweise Sicherheitsunternehmen beauftragt. Sollten sich im Verlaufe der Befragung sicherheitsrelevante Erkenntnisse ergeben, wird die Bundespolizei unterrichtet.

Bedienstete der U.S. Customs and Border Protection (CBP) im Geschäftsbereich des Department of Homeland Security (DHS) beraten am Flughafen in Frankfurt am Main die in die USA verkehrenden Luftfahrtunternehmen. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 4 und 4a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/6654) verwiesen.

- Präsenz von Mitarbeitern von US-Behörden an deutschen Häfen (z. B. Hafen Hamburg):

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

- Fall Aleksandr S.:

Auf die Antworten des ehemaligen Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Peter Altmaier, auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele (Bundestagsdrucksache 16/9917, vom 4. Juli 2008, und 16/10006, vom 18. Juli 2008) sowie die Antwort auf die Mündliche Frage 35 der Abgeordneten Irene Mihalic, Plenarprotokoll 18/3 zur Fragestunde des Deutschen Bundestages am 28. November 2013, wird verwiesen.

- PNR-Abkommen mit den USA/Weiterleitung an NSA:

Die Nutzung von Passagierdaten von Flügen in die USA und aus den USA ist im Passagierdatenabkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und den USA von 2011 geregelt. Dieses verpflichtet die Fluggesellschaften, dem DHS bei USA-Flügen Zugang zu Passagierdaten zu gewähren. Das Abkommen enthält hierzu zahlreiche Datenschutzvorkehrungen. Die USA sind auch dazu berechtigt, diese Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Abkommens an andere US-Behörden weiterzuleiten. Siehe auch Antwort zu Frage 39 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 12. November 2013, Bundestagsdrucksache 18/40.

2. Wie viele Beamtinnen und Beamte der folgenden US-Behörden operieren nach Kenntnis der Bundesregierung an deutschen Flughäfen und Häfen

Beim Auswärtigen Amt sind folgende Mitarbeiter der genannten amerikanischen Behörden gemeldet:

- a) Departement of Homeland Security (DHS) insgesamt,

DHS: 17 Mitarbeiter, davon ein Diplomat, Rest verwaltungstechnisches Personal (VTP)

- b) Customs and Border Protection (CBP),

CBP: sechs Mitarbeiter, alle VTP

- c) Secret Service (USSS),

Secret Service (USSS): drei Mitarbeiter, alle VTP

- d) Immigration and Customs Enforcement (ICE),

Immigration and Customs Enforcement (ICE): sieben, alle VTP

- e) Transportation Security Administration (TSA),

Transport Security Administration: 23, davon ein Diplomat, Rest VTP

- f) Coast Guard (USGC),

Coast Guard (USCG): keine gemeldet

- g) Citizenship and Immigration Service (USCIS),

Citizenship and Immigration Service (USCIS): drei, alle VTP

- h) Office of Policy,

Office of Policy: keine gemeldet

- i) Federal Emergency Management Agency (FEMA),

Federal Emergency Management Agency (FEMA): keine gemeldet

- j) Federal Law Enforcement Training Center (FLETC),

Federal Law Enforcement Training Center (FLETC): keine gemeldet

- k) National Protection and Programs Directorate (NPPD),

National Protection and Programs Directorate (NPPD): keine gemeldet

- l) Office of Policy oder

Office of Policy: s. Buchst. h: keine gemeldet

m) sonstige (bitte benennen)?

Sonstige:

Drug Enforcement Agency (DEA): vier, alle VTP

Federal Aviation Agency (FAA): 15, alle VTP

National Geospatial Agency (GSA): einer, VTP

Ob, bzw. welche dieser Bediensteten an Flughäfen oder Häfen tätig sind, ist nicht bekannt. Bekannt ist, dass mehrere CBP-Mitarbeiter am Frankfurter Flughafen tätig sind.

3. Wie viele dieser US-Beamtinnen und Beamten verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über diplomatische Immunität?

Die zur Diplomatenliste angemeldeten amerikanischen Beamten (siehe Antwort zu Frage 2) genießen volle Immunität nach den Vorschriften des Wiener Übereinkommens über Diplomatische Beziehungen (WÜD). Die an der amerikanischen Botschaft als verwaltungstechnisches Personal angemeldeten Beamten genießen gemäß Artikel 37 Absatz 2 WÜD sog. Amtsimmunität, d. h. auch ihre nur in mittelbarem Zusammenhang zu Diensthandlungen stehenden Handlungen sind durch die in Artikel 31 Absatz 1 WÜD genannte Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates ausgeschlossen. Für Konsularbeamte und an den Konsulaten als verwaltungstechnisches Personal angemeldete Beamten gelten die Vorschriften des Wiener Übereinkommens über Konsularische Beziehungen (WÜK). Sie genießen gemäß Artikel 43 WÜK ebenfalls sog. Amtsimmunität.

4. Auf welcher rechtlichen Grundlage und aufgrund welcher internationalen Abkommen sind Beamtinnen und Beamte des Secret Service, des Heimatschutzministeriums, der Einwanderungsbehörde und der Transportbehörde der USA nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland stationiert?

Völkerrechtliche Grundlagen sind die Wiener Übereinkommen zu WÜD und WÜK, soweit die Beamten und Mitarbeiter an eine diplomatische oder konsularische Vertretung entsandt werden. Gemäß Artikel 7 WÜD kann der Entsendestaat die Mitglieder des Personals seiner Mission grundsätzlich nach freiem Ermessen ernennen; nur bei Militär-, Marine- und Luftattachés kann der Empfangsstaat verlangen, dass ihm ihre Namen vorher zwecks Zustimmung mitgeteilt werden. Die Mitarbeiter der genannten amerikanischen Behörden sind als Mitarbeiter der amerikanischen Botschaft in Berlin, des amerikanischen Generalkonsulats Frankfurt am Main und des amerikanischen Generalkonsulats Hamburg angemeldet.

5. Über welche Befugnisse verfügen die genannten US-Beamtinnen und Beamten von US-Sicherheitsbehörden offiziell in der Bundesrepublik Deutschland?

Zur Ausübung von hoheitlichen Befugnissen durch US-Beamte von US-Sicherheitsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland siehe auch die Antwort zu Frage 12.

Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 10 und 11 verwiesen.

6. Welche, wann, und zwischen wem geschlossenen Verträge und Abkommen regeln die Zusammenarbeit zwischen den in Deutschland stationierten Bediensteten von US-Sicherheitsbehörden und deutschen Behörden?

Das zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) gehörende Zollkriminalamt arbeitet anlassbezogen mit Angestellten der US-Behörden ICE und CBP zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage des bilateralen Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen vom 23. August 1973, des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich vom 28. Mai 1997, sowie des Abkommens vom 28. Mai 1997 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den USA über Grundstoffe und chemische Stoffe, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden.

Speziell für Häfen und Flughäfen gibt es keine völkerrechtlichen Verträge und Abkommen zur Zusammenarbeit zwischen den in Deutschland stationierten Bediensteten von US-Sicherheitsbehörden und deutschen Behörden.

7. In welchem Ausmaß kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung vor, dass Angehörige von US-Behörden an deutschen Flughäfen
  - a) die Fluggesellschaften auffordern, bestimmte Passagiere nicht zu befördern,

No-board-Empfehlungen betreffen das Rechtsverhältnis zwischen den Fluglinien und US-Behörden. Der Bundesregierung sind hierzu keine konkreten Einzelheiten bekannt (vgl. Antwort zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6654, vom 21. Juli 2011).

- b) die Bundespolizei verständigen, um ihnen Hinweise auf aus ihrer Sicht verdächtige Reisende zu geben?

Die Anzahl derartiger Hinweise wird durch die Bundespolizei statistisch nicht erfasst.

8. Wie vielen Passagieren wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren seit 2001 die Beförderung aufgrund von Hinweisen der US-Behörden verweigert, und wie viele wurden aufgrund von Informationen der US-Behörden an Flughäfen von der Bundespolizei festgenommen?

Ob Festnahmen der Bundespolizei Hinweise jedweder Art vorangegangen sind, wird statistisch nicht erfasst. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 7a.

9. Welche Dienststellen, Stützpunkte und Büros der genannten US-Behörden existieren nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland (bitte Ort und Bezeichnung angeben)?
  - a) An welchen zivilen Häfen und auf welchen Flughäfen der Bundesrepublik Deutschland bestehen Büros oder Stützpunkte von welchen US-Sicherheitsbehörden unter welcher Bezeichnung?

Die am Flughafen Frankfurt (siehe Antwort zu Frage 1) und die an den Häfen Hamburg und Bremerhaven (siehe Antwort zu Frage 10) tätigen CBP-Mitarbeiter sind als Generalkonsulats-Mitarbeiter angemeldet und nutzen jeweils Büros für den Flughafen Frankfurt sowie für die Häfen Hamburg und Bremerhaven.

- b) In welchen diplomatischen Einrichtungen der USA befinden sich Dienststellen dieser Behörden?

Neben der Botschaft in Berlin sind Mitarbeiter der in der Antwort zu Frage 2 genannten US-Behörden in den US-Generalkonsulaten in Hamburg und Frankfurt gemeldet.

- c) Über welchen rechtlichen Status verfügen diese Büros jeweils?

Der Rechtsstatus der genannten CBP-Mitarbeiter richtet sich nach dem WÜD und dem WÜK. Die innerorganisatorische Struktur der Generalkonsulate Frankfurt und Hamburg und somit der Status der genannten Büros ist der Bundesregierung nicht bekannt.

10. Inwieweit und in welcher Form arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung die in Deutschland stationierten Beamtinnen und Beamten der genannten Behörden mit deutschen Behörden wie Polizei und Zoll zusammen?

Polizei:

Die Bundespolizei arbeitet hinsichtlich der Einreise von Soldaten zum Zwecke ihrer ärztlichen Versorgung im Bundesgebiet mit dem Verbindungsbüro der US-Streitkräfte in Europa bei der US-Botschaft in Berlin zusammen.

Darüber hinaus arbeitet die Bundespolizei im Rahmen ihrer gefahrenabwehrenden Aufgabenwahrnehmung mit den US-Behörden CBP und ICE anlassbezogen zusammen.

Ferner findet ein Erfahrungsaustausch in grenzpolizeilichen Belangen für die Flughäfen US Airbase Ramstein und US Airbase Spangdahlem mit Vertretern von US-Streitkräften statt.

Zoll:

Im Bereich des Zollfahndungsdienstes erfolgt eine anlassbezogene Zusammenarbeit mit Angestellten der US-Behörden ICE und CBP.

Die Zusammenarbeit beinhaltet die Bearbeitung von entsprechenden Amtshilfersuchen (z. B. Unterstützungsersuchen, Auskunftersuchen, Feststellungersuchen etc.) sowie den sonstigen von den Abkommen/Verträgen abgedeckten Informationsaustausch.

Im Rahmen der „Container Security Initiative“ (CSI) sind Bedienstete des DHS (CBP) in den Häfen Bremerhaven und Hamburg tätig. Sie arbeiten in der US-Risiko-Analyse von Warenverkehren mit dem Ziel USA. Für den Fall, dass Risikoanalysen zu Erkenntnissen führen, die aus US-Sicht eine weitergehende Kontrolle der Warensendung (Container) nahelegen, nehmen DHS-Bedienstete Kontakt mit der deutschen Zollverwaltung im jeweiligen Hafen auf. Diese überprüft anhand eigener und amerikanischer Erkenntnisse, ob eine weitere Kontrolle erforderlich ist. Bejaht dies die deutsche Zollverwaltung, erfolgen weitere Kontrollmaßnahmen durch die deutsche Zollverwaltung (z. B. Röntgenkontrolle oder Öffnen des Containers).

Die Zusammenarbeit im Rahmen der CSI erfolgt auf Grundlage der am 1. August 2002 im Rahmen des Zollunterstützungsvertrages vom 23. August 1973 unterzeichneten „Grundsatzklärung über die Zusammenarbeit, einschließlich der Anwesenheit von US-Zollbeamten in den deutschen Häfen Bremerhaven und Hamburg“. Die Erklärung wurde mit Einsatzbeginn (2003) der DHS-Bediensteten in den Häfen Bremerhaven und Hamburg umgesetzt.

11. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass an deutschen Häfen stationierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von US-Sicherheitsbehörden „Tipps gäben, in welche Schiffscontainer deutsche Zöllner doch bitte einmal genauer reinschauen sollten“ und „entscheiden [...] welcher Container auf welches Schiff geladen wird“ (www.sueddeutsche.de)?

Hierzu wird auf die Ausführungen zur CSI in der Antwort zu Frage 10 verwiesen.

- a) Inwieweit und auf welcher rechtlichen und gesetzlichen Grundlage sind deutsche Behörden angehalten oder verpflichtet, solchen „Tipps“ von US-Beamtinnen und Beamten zur Kontrolle von Containern nachzugehen?

Siehe Antwort zu Frage 10, zweiter Anstrich.

- b) Aufgrund welcher Befugnisse und in welchen Fällen können in der Bundesrepublik Deutschland stationierte US-Beamtinnen und US-Beamte Entscheidungen über die Verladung von Containern auf Schiffe treffen?
- c) Inwieweit sind Empfehlungen von in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Angehörigen US-Behörden, bestimmte Container nicht zu verladen, für deutsche Behörden bindend?

Die in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von CSI stationierten US-Beamten können keine Entscheidungen über die Verladung von Containern auf Schiffe treffen.

12. In welchen Fällen ist hoheitliches Handeln von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von US-Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland zulässig?

Nach Artikel VII des NATO-Truppenstatuts vom 19. Juni 1951 (Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl. 1961 II S. 1190) können die Militärbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit über die Personen ausüben, die dem Militärrecht der Vereinigten Staaten von Amerika unterworfen sind. Die amerikanischen Militärbehörden können unter den Voraussetzungen des Artikels 20 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen, BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) Personen vorläufig festnehmen. Nach Artikel 28 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut kann die Militärpolizei der Vereinigten Staaten von Amerika an allgemein zugänglichen Orten gegen Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges und deren Angehörige die zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin notwendigen Maßnahmen treffen.

Im Bereich der Strafrechtshilfe ist hoheitliches Handeln von Mitarbeitern von US-Strafverfolgungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland zulässig, wenn ein auf dem vorgesehenen Geschäftsweg zu übermittelndes Rechtshilfeersuchen von der zuständigen deutschen Stelle bewilligt worden ist.

- a) Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen sich US-Sicherheitsbeamtinnen und US-Sicherheitsbeamte in der Bundesrepublik Deutschland zu Unrecht hoheitliches Handeln anmaßen, und wenn ja, welche?

Nein.

Ermittlungsverfahren wegen Amtsanmaßung (§ 132 StGB) werden beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof nicht geführt. Zu etwaigen in den Bundesländern geführten Strafverfahren gegen Angehörige von US-Sicherheitsbehörden wegen Amtsanmaßung liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- b) Inwieweit sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen von dritter Seite gegen Angehörige von US-Sicherheitsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland der Vorwurf der Amtsanmaßung erhoben oder deswegen Ermittlungen eingeleitet wurden?

Im Zuge des so genannten Sauerlandverfahrens mutmaßten zwei der Beschuldigten, von US-amerikanischen Kräften in Deutschland observiert worden zu sein. Dies konnte durch die vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof veranlassten Maßnahmen nicht bestätigt werden.

13. Wie viele und welche Ermittlungsverfahren gegen in der Bundesrepublik Deutschland stationierte Beamtinnen und Beamte von US-Sicherheitsbehörden wegen Freiheitsberaubung sind der Bundesregierung bekannt, und mit welchem Ergebnis endeten diese Verfahren nach ihrer Kenntnis?

Wegen des Vorwurfes der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) sind oder waren beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof keine Ermittlungsverfahren gegen in der Bundesrepublik Deutschland stationierte Beamte von US-Sicherheitsbehörden anhängig. Zu etwaigen in den Bundesländern geführten Strafverfahren gegen Angehörige von US-Sicherheitsbehörden wegen Freiheitsberaubung liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

14. Welche Listen von US-Sicherheitsbehörden mit Personen, denen eine Einreise in die USA verboten oder nur unter Auflagen gestattet wird, sind der Bundesregierung bekannt?

Das Terrorist Screening Center (TSC) des FBI führt seit 2003 die Terrorist Screening Database (TSDB), auch bekannt als „Terrorist Watch List“. Weitere Listen mit Personendaten, die unter den Bezeichnungen „Selectee List“ und „No-Fly List“ bekannt sind, werden auf Basis der TSDB generiert und sind eine Teilmenge dieser. Die „Selectee List“ umfasst Daten von Personen, die bei Einreise in die USA einem intensiveren Überprüfungsverfahren unterzogen werden. Die „No Fly List“ enthält Daten von Personen, die nicht in zivilen Flugzeugen, die die USA anfliegen bzw. in den USA starten, befördert werden dürfen. Weiterhin dürfen Flugzeuge, die Personen von der „No-Fly List“ befördern, den Luftraum der USA nicht überfliegen (siehe auch die Informationen auf den offiziellen Regierungs-Webseiten der USA: zum sog. Secure Flight Program: [www.tsa.gov/stakeholders/secure-flight-program](http://www.tsa.gov/stakeholders/secure-flight-program); speziell zu den genannten Listen: [www.dhs.gov/step-1-should-i-use-dhs-trip#2](http://www.dhs.gov/step-1-should-i-use-dhs-trip#2) sowie [www.fbi.gov/about-us/ten-years-after-the-fbi-since-9-11/just-the-facts-1/terrorist-screening-center-1](http://www.fbi.gov/about-us/ten-years-after-the-fbi-since-9-11/just-the-facts-1/terrorist-screening-center-1)).

- a) Nach welchen Kriterien werden diese Listen nach Kenntnis der Bundesregierung erstellt?

Als Kriterium für die Aufnahme einer Person in die TSDB gilt der hinreichende Verdacht („reasonable suspicion“), d. h. ein Sachverhalt führt aufgrund nachvollziehbarer Tatsachen zu der Schlussfolgerung, dass entweder die Kenntnis oder der Verdacht besteht, dass eine Person an Handlungen beteiligt ist oder war,

die Terrorismus oder terroristische Aktivitäten darstellen, vorbereiten, unterstützen oder mit solchen im Zusammenhang stehen.

Die Kriterien zur Aufnahme einer Person in die „Selectee List“ bzw. „No-Fly List“ sind strenger als der „reasonable suspicion“-Standard. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, nach welchen Kriterien Personen in diese Listen aufgenommen werden.

- b) Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung auf den Listen jeweils genannt?

Nach den Angaben auf der Webseite des FBI ([www.fbi.gov/about-us/ten-years-after-the-fbi-since-9-11/just-the-facts-1/terrorist-screening-center-1](http://www.fbi.gov/about-us/ten-years-after-the-fbi-since-9-11/just-the-facts-1/terrorist-screening-center-1)) standen im September 2011 ca. 420 000 Personen auf der Terrorist Watchlist, wobei jedoch zugleich darauf hingewiesen wird, dass diese Zahl wegen Anpassungen ständig variiert. Auf der „No-Fly List“ und der Selectee List stehen – ebenfalls nach den Angaben auf der genannten Webseite – jeweils 16 000 Personen.

- c) Wie viele deutsche Staatsbürger befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung auf derartigen US-Listen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- d) Inwieweit sind diese Listen für Fluggesellschaften außerhalb der USA bindend?

Die „Selectee List“ sowie die „No-Fly List“ betrifft alle Fluggesellschaften, die die USA anfliegen bzw. in den USA starten, die „No-Fly List“ darüber hinaus auch alle Fluggesellschaften, die den Luftraum der USA überfliegen.

- e) Inwieweit sind der Bundesregierung Fälle von Sanktionen oder Sanktionsdrohungen von Seiten der US-Behörden gegen Fluggesellschaften bekannt geworden, die entsprechende Weisungen oder Empfehlungen von US-Sicherheitsbeamtinnen und US-Sicherheitsbeamten für Flugverbote nicht umsetzen wollten?

Der Bundesregierung sind keine entsprechenden Fälle bekannt.

15. Gab es von Seiten der Bundesregierung oder deutscher Behörden Anfragen an die USA, um Einblick in diese Listen zu nehmen oder diese Listen ausgehändigt zu bekommen, und wenn ja, wann, und mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung und die Bundessicherheitsbehörden haben keine entsprechenden Anfragen an die US-Behörden gerichtet.

16. Wurden im Falle des am 3. März 2008 auf dem Frankfurter Flughafen festgenommenen estnischen Staatsbürgers A. S. die Aufnahmen der Videoüberwachung ausgewertet, um festzustellen, ob und inwieweit in die Festnahme vor Ort US-Agenten des Secret Service verwickelt waren und ob sich diese der Anmaßung von Hoheitsrechten schuldig gemacht haben, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Nein, für die Prüfung einer Auswertung von Videoaufzeichnungen aus Anlass der Festnahme des A. S. bestand kein Anlass.

elektronische Vorab-Fassung

elektronische Vorab-Fassung

elektronische Vorab-Fassung